

# Schulordnung

Stand: 12.03.2021

Überarbeitung der Schulordnung von 1985,  
auf Grundlage der „Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland“,  
gültig ab Schuljahr 2015/16

## 1. Allgemeines

### 1.1 Vorwort

In Übernahme und Anpassung der Richtlinien für eine Schulordnung der deutschen Schulen im Ausland gibt sich die DEUTSCHE SCHULE LAS PALMAS DE GRAN CANARIA durch Beschluss der Gesamtkonferenz vom 14. September 1985 und Inkraftsetzung durch den Schulvereinsvorstand die vorliegende Schulordnung. Diese wurde im Schuljahr 2014/15 überarbeitet.

### 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler<sup>1</sup> die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfachen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur des Sitzlandes. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbstständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen. Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von der Bundesrepublik Deutschland und dem Sitzland der Schule getroffenen Regelungen.

### 1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im Folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

## 1.4 Anlagen

Diese Schulordnung wird durch weitere Ordnungen (als Anlagen) ergänzt.

## 2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung des Erziehungs--- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

### 2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

### 2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

### 2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Durch die Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten im Rahmen der Convivencia - Gruppe). Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

### 3. Eltern und Schule

#### 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinanderstehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsstand ihres Kindes. Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

#### 3.2 Elternmitwirkung

Den Eltern wird die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dient vor allem die Einrichtung von Klassenelternbeiräten.

### 4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

#### 4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

#### 4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in eine Klassenstufe entscheidet der Schulleiter. Er arbeitet dabei mit den zuständigen Abteilungsleitungen und Koordinatoren zusammen.

Falls eine Überprüfung notwendig ist, wird im Einvernehmen mit einem aus Lehrern der Schule gebildeten Ausschuss entschieden.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Die letzte Entscheidung liegt beim Schulleiter. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Eltern nicht im Sitzland wohnen, werden grundsätzlich nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung werden die Eltern auf die Schulordnung hingewiesen, die sie auf der Homepage der Schule einsehen können. Durch schriftliche Bestätigung erkennen sie alle relevanten Ordnungen der Schule an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

#### 4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird. Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

### 5. Schulbesuch

#### 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum, über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

#### 5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

#### 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenlehrer, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

## 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Religions--- und Sportunterricht

Sofern Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schule ist, besuchen die Schüler den für ihre Konfession eingerichteten Unterricht.

Eine Befreiung vom Religionsunterricht kann nur erfolgen, wenn ein schriftlicher Antrag von den Eltern, nach Eintritt der Religionsmündigkeit vom Schüler selbst gestellt wird und wenn die landesrechtlichen Bestimmungen einer solchen Befreiung nicht entgegenstehen.

Die Befreiung erfolgt durch den Schulleiter.

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Arzt ausgestelltes Attest für notwendig bezeichnet wird.

## 6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

### 6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach--- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen.

### 6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und dem Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbstständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer sorgt für die Abstimmung.

Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

### 6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Versetzungs- und Zeugnisordnung geregelt, die von der Gesamtkonferenz verabschiedet und dem Schulträger zur Kenntnis gegeben wurde. Die Ordnung liegt dem Ausschuss für das Auslandsschulwesen vor und wurde von ihm genehmigt.

## 7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schulhaft verletzt.

Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen. Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs--- und Ordnungsmaßnahmen. Mögliche Erziehungs--- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigungen oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

## **8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule**

### **8.1 Aufsichtspflicht**

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer oder sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Personen ist der Schüler gebunden.

### **8.2 Versicherungsschutz und Haftung**

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

## **9. Gesundheitspflege in der Schule**

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Er trifft die notwendigen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde.

## **10. Schuljahr, Schulfahrten**

### **10.1 Das Schuljahr**

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekanntgegeben.

Regelungen des Sitzlandes und innerdeutsche Richtlinien werden bei der Festlegung des Ferienplanes in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

### **10.2 Schulfahrten**

Die Schule trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten, die vom Schulleiter genehmigt und als Schulveranstaltung erklärt werden. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher zu regeln.

## **11. Bestimmung über volljährige Schüler**

Die Schule kann davon ausgehen, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler ausdrücklich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

## **12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden**

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz getroffen.

## **13. Schlussbestimmung**

Die vorstehenden Richtlinien werden mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft gesetzt.

## Übersicht Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten

(Mindestanzahl pro gesamtes Schuljahr)

Stand: 04.09.2023

| Klasse/Fach              | 5        |       | 6        |       | 7        |       | 8        |       | 9        |          | 10       |          | 11       |          | 12       |       | RP       |
|--------------------------|----------|-------|----------|-------|----------|-------|----------|-------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-------|----------|
|                          | Anzahl   | Dauer    | Anzahl   | Dauer    | Anzahl   | Dauer    | Anzahl   | Dauer |          |
| <b>Deutsch - DaM/DaE</b> | <b>4</b> | 1-2   | <b>4</b> | 1-2   | <b>4</b> | 1-2   | <b>4</b> | 2     | <b>4</b> | 2        | <b>4</b> | 2        | <b>4</b> | 2        | <b>3</b> | 2     | 270 +15  |
| <b>Spanisch</b>          | <b>6</b> | 1     | <b>6</b> | 1     | <b>4</b> | 1     | <b>4</b> | 2     | <b>4</b> | 2        | <b>4</b> | 2        | <b>4</b> | 2        | <b>3</b> | 2     | 270 +15  |
| <b>Englisch</b>          | <b>5</b> | 1     | <b>5</b> | 1     | <b>5</b> | 1     | <b>5</b> | 1-2   | <b>5</b> | 1-2      | <b>4</b> | 2        | <b>4</b> | 2-3      | <b>3</b> | 2-3   | 270 +15  |
| <b>Französisch</b>       |          |       |          |       |          |       |          |       | <b>4</b> | 1-2      | <b>4</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2     |          |
| <b>MINT</b>              |          |       |          |       |          |       |          |       | <b>4</b> | 1-2      | <b>4</b> | 1-2      |          |          |          |       |          |
| <b>Mathematik</b>        | <b>4</b> | 1     | <b>4</b> | 1     | <b>4</b> | 1     | <b>4</b> | 1     | <b>4</b> | 1-2      | <b>4</b> | 1-2      | <b>4</b> | 2        | <b>3</b> | 2     | 270m     |
| <b>Biologie</b>          | <b>2</b> | 1        | <b>2</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2     | 180m     |
| <b>Chemie</b>            |          |       |          |       |          |       | <b>2</b> | 1     | <b>2</b> | 1        | <b>2</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2     | 180m     |
| <b>Physik</b>            |          |       |          |       | <b>2</b> | 1     | <b>2</b> | 1     | <b>2</b> | 1        | <b>2</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2     | 180m     |
| <b>Geschichte</b>        |          |       |          |       |          |       |          |       | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2     | 180m +15 |
| <b>Ciencias Sociales</b> | <b>4</b> | 1        | <b>4</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2     |          |
| <b>Musik</b>             | <b>2</b> | 1        | <b>2</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2     |          |
| <b>Kunst</b>             | <b>2</b> | 1        | <b>2</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2     |          |
| <b>Ethik</b>             | <b>2</b> | 1     | <b>2</b> | 1     | <b>2</b> | 1-2   | <b>2</b> | 1-2   | <b>2</b> | 1        |          |          |          |          |          |       |          |
| <b>GMK</b>               |          |       |          |       |          |       | <b>2</b> | 1-2   |          |          |          |          |          |          |          |       |          |
| <b>Philosophie</b>       |          |       |          |       |          |       |          |       |          | <b>2</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2        |       |          |
| <b>Wirtschaft</b>        |          |       |          |       |          |       |          |       |          | <b>2</b> | 1-2      | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2        |       |          |
| <b>EBAU</b>              |          |       |          |       |          |       |          |       |          |          |          | <b>2</b> | 2        | <b>2</b> | 2        |       |          |

\* für einstündig unterrichtete Fächer gilt, dass mindestens eine Klassenarbeit pro Schuljahr geschrieben werden muss

## Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Stand: 07.10.2024

Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen sind Reaktionen auf Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule und auf Gefährdungen von Personen und Sachen. Ist die Pflichtverletzung so schwerwiegend, dass erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

### 1. Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen dienen dazu, die SuS zu einer Änderung des Verhaltens durch verbindliche Anordnungen zu bewegen. Erziehungsmittel greifen im Gegensatz zu Ordnungsmaßnahmen nicht unmittelbar in die Rechtsstellung der Schülerinnen und Schüler ein und sind deshalb auch keine Verwaltungsakte, die im Wege eines Widerspruchsverfahrens überprüfbar wären.

Ob und welche Erziehungsmaßnahme angewendet wird, entscheidet die jeweilige Fachlehrkraft im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung und unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit.

| Erziehungsmaßnahme   | Entscheidende Stelle |
|--|----------------------|
| mündliche Ermahnung  | Fachlehrkraft        |
| erzieherisches Gespräch mit SuS  | Fachlehrkraft        |
| Gespräch mit SuS und Eltern, ggfs. mit Unterstützung des schulpsychologischen Dienstes und/oder der Abteilungsleitung          | Fachlehrkraft        |
| Eintrag in WebUntis (s. Nutzung von WebUntis an der DSLPA)   | Fachlehrkraft        |
| Beauftragung mit sozialen Aufgaben, die den SuS dazu bringen sollen, das Fehlverhalten einzusehen bzw. das Verhalten zu ändern | Fachlehrkraft        |
| Nacharbeit unter Aufsicht, unter vorheriger Benachrichtigung der Eltern  | Fachlehrkraft        |
| Ausschluss vom Unterricht, verbunden mit einer schriftlichen Reflexion über das Fehlverhalten                                  | Fachlehrkraft        |

Die SuS sollten dazu angehalten werden, ihr Fehlverhalten mit einer passenden Wiedergutmachung zu kompensieren. Wiedergutmachungen durch SuS können u.a. sein:

- mündliche Entschuldigung bei der geschädigten Person oder vor der Klasse
- Entschuldigungsbrief
- Plakat oder Präsentation zum Regelverstoß gestalten
- Ersatz oder Kostenerstattung bei Beschädigung von fremdem Eigentum

## Nutzung von WebUntis

| Jahrgangsstufen | Funktion von WebUntis   | Konsequenzen  |
|-----------------|---|---|
| 1 – 2 (1. Hj.)  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuspätkommen</li> <li>• Schweres Fehlverhalten</li> <li>• Interne Dokumentation</li> <li>• Elternkommunikation</li> </ul>  |   |
| 2 (2.Hj.) – 4   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Noten</li> <li>• Sonstige Leistungen</li> <li>• Leichtes Fehlverhalten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuspätkommen</li> <li>- Fehlende Hausaufgaben</li> <li>- Wiederholte Unterrichtsstörungen</li> <li>- Wiederholt unvollständiges Material</li> </ul> </li> <li>• Schweres Fehlverhalten</li> <li>• Interne Dokumentation</li> <li>• Elternkommunikation</li> </ul> | Gemäß Maßnahmenkatalog der Grundschule  |
| 5 – 9           | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Noten</li> <li>• Sonstige Leistungen</li> <li>• Leichtes Fehlverhalten <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuspätkommen</li> <li>- Fehlende Hausaufgaben</li> <li>- Wiederholte Unterrichtsstörungen</li> <li>- Wiederholt unvollständiges Material</li> </ul> </li> <li>• Interne Dokumentation</li> <li>• Elternkommunikation</li> </ul>                                   | Bei vielen Einträgen muss nach Ermessen der Klassenleitung eine Ordnungsmaßnahme (z.B. ein schriftlicher Verweis) erfolgen. |
| 10 – 12         | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftliche Noten</li> <li>• Sonstige Leistungen</li> <li>• Zuspätkommen</li> <li>• Interne Dokumentation</li> <li>• Elternkommunikation</li> </ul>   |   |

Die Lehrkräfte einer Klasse können in Einzelfällen aus pädagogischen Gründen zusätzliche Eintragungen für eine Klasse beschließen. Ein solcher Beschluss ist den Eltern der Klasse und den SuS mitzuteilen.



## 2. Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen sollen nicht nur erzieherisch wirken, sondern zugleich auch die schulische Ordnung wiederherstellen. Ordnungsmaßnahmen müssen den Eltern schriftlich mitgeteilt und in der Schülerakte dokumentiert werden.

Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Die abgestuften Ordnungsmaßnahmen sind keine chronologische Auflistung, deren Punkte nacheinander zum Einsatz kommen. Je nach Schwere der Verfehlung können Maßnahmen auch unmittelbar eingesetzt werden.

In dringenden Fällen ist die Schulleitung befugt, den SuS bis zur Entscheidung vorläufig vom Schulbesuch zu beurlauben, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Die Höchstdauer einer vorläufigen Beurlaubung beträgt zehn Unterrichtstage. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

| Ordnungsmaßnahme  | Entscheidende Stelle                                      |
|---|---|
| 2.1<br>Schriftlicher Verweis / Tadel  | Fachlehrkraft und/oder Klassenleitungsteam                |
| 2.2<br>Androhung des Ausschlusses vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen | Klassenkonferenz  |
| 2.3<br>befristeter Ausschluss vom Schulbesuch bis zu max. 10 Tagen                        | Klassenkonferenz  |
| 2.4<br>Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen                               | Klassenkonferenz  |
| 2.5<br>Androhung der Entlassung aus der Schule  | Abteilungskonferenz im Einvernehmen mit dem Schulvorstand |
| 2.6<br>Entlassung aus der Schule  | Abteilungskonferenz im Einvernehmen mit dem Schulvorstand |

Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Bei den Maßnahmen nach Nr. 2.3 bis 2.6 muss die Schülerin oder der Schüler zusammen mit einer gewählten Lehrkraft und den Eltern angehört werden.

## Hinweise zu Leistungsbeurteilung, Notengebung und Täuschungshandlungen

Stand: 17.03.2021

### Inhalt

|   |   |
|---|---|
| Vorbemerkung .....  | 1 |
| 1. Schriftliche und sonstige Leistungen .....                           | 2 |
| 2. Noten--- und Punktesystem .....                                      | 2 |
| 3. Bewertungstabelle .....  | 3 |
| 4. Vergleichsarbeiten .....   | 3 |
| 5. Parallelarbeiten .....   | 4 |
| 6. Täuschungshandlungen .....   | 4 |
| 7. Allgemeine Regeln für Klausuren ab Klasse 10 .....                   | 5 |
| 8. Zusätzliche Regelungen für die Leistungsbewertung ab Klasse 10 ..... | 5 |
| 9. Festsetzung der Halbjahres-- bzw. Endnote .....                      | 6 |

### Vorbemerkung

Jeder Schüler<sup>1</sup> hat Anspruch auf regelmäßige und differenzierte Rückmeldung bezüglich seiner schulischen Leistungen und Entwicklung. Dies geschieht in der Regel mit Hilfe von Noten.

Noten erfüllen verschiedene Funktionen:

- sie helfen den Schülern, ihre Schwächen und Stärken zu erkennen und so ein realistisches Selbstbild über die eigenen schulischen Leistungen aufzubauen;
- sie ermöglichen einen Leistungsvergleich mit anderen Kindern;
- gute Noten sollen motivieren, den Schulerfolg zu halten oder auszubauen; schlechte Noten sollen motivieren, vorhandene Defizite zu beheben;
- sie informieren die Eltern über den Leistungsstand ihres Kindes;
- sie dienen als Grundlage für eine Versetzungsentscheidung am Ende des Schuljahres bzw. für die Einstufung in den jeweiligen Schulzweig (Gymnasium, Realschule oder Hauptschule).

Die Bewertungskriterien sind sowohl den Schülern als auch den Eltern rechtzeitig transparent zu machen.

---

<sup>1</sup> Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form steht.

## 1. Schriftliche und sonstige Leistungen

Grundsätzlich wird zwischen schriftlichen Leistungen und sonstigen Leistungen unterschieden. Schriftliche Leistungen werden durch eine vorgegebene Anzahl angekündigter Klassenarbeiten (Klausuren) erhoben.

Sonstige Leistungen umfassen die mündliche und schriftliche Mitarbeit im Unterricht sowie alle anderen fachbezogenen Leistungen, wie z.B. Referate, Protokolle, Praktika, Vorträge, Hausaufgaben und Projektarbeiten, angekündigte und unangekündigte Tests.

Realschüler bzw. Hauptschüler bekommen dem Leistungsniveau angepasste Aufgabenstellungen bzw. es wird ein angepasster Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt.

Die Zensuren werden von den Lehrkräften regelmäßig in WebUntis aktualisiert und können dort von den Eltern eingesehen werden. Schriftliche Leistungskontrollen werden innerhalb von drei Wochen an die Schüler korrigiert zurückgegeben.

## 2. Noten- und Punktesystem

Die Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

|                  |   |   |
|------------------|---|---|
| sehr gut (1)     | = | eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;   |
| gut (2)          | = | eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;   |
| befriedigend (3) | = | eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;   |
| ausreichend (4)  | = | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;  |
| mangelhaft (5)   | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten; |
| ungenügend (6)   | = | eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.           |

Der Begriff „Anforderung“ in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

In der gymnasialen Oberstufe tritt neben das Notensystem ein Punktsystem. Für die Umrechnung des sechsstufigen Notensystems in das Fünfzehn---Punkte---System gilt folgender Schlüssel:

|              |                             |   |        |
|--------------|-----------------------------|---|--------|
| 15 / 14 / 13 | Punkte je nach Notentendenz | = | Note 1 |
| 12 / 11 / 10 | Punkte je nach Notentendenz | = | Note 2 |
| 9 / 8 / 7    | Punkte je nach Notentendenz | = | Note 3 |

|           |                             |   |        |
|-----------|-----------------------------|---|--------|
| 6 / 5 / 4 | Punkte je nach Notentendenz | = | Note 4 |
| 3 / 2 / 1 | Punkte je nach Notentendenz | = | Note 5 |
| 0         | Punkte je nach Notentendenz | = | Note 6 |

### 3. Bewertungstabelle

Ab der Jahrgangsstufe 11 ist folgende Bewertungstabelle verbindlich:

| Rohpunkte von | bis | Erreichte Leistung von | bis   | Punkte | Note |
|---------------|-----|------------------------|-------|--------|------|
| 95            | 100 | 95%                    | 100%  | 15     | 1+   |
| 90            | 94  | 90%                    | 94,9% | 14     | 1    |
| 85            | 89  | 85%                    | 89,9% | 13     | 1-   |
| 80            | 84  | 80%                    | 84,9% | 12     | 2+   |
| 75            | 79  | 75%                    | 79,9% | 11     | 2    |
| 70            | 74  | 70%                    | 74,9% | 10     | 2-   |
| 65            | 69  | 65%                    | 69,9% | 09     | 3+   |
| 60            | 64  | 60%                    | 64,9% | 08     | 3    |
| 55            | 59  | 55%                    | 59,9% | 07     | 3-   |
| 50            | 54  | 50%                    | 54,9% | 06     | 4+   |
| 45            | 49  | 45%                    | 49,9% | 05     | 4    |
| 40            | 44  | 40%                    | 44,9% | 04     | 4-   |
| 34            | 39  | 34%                    | 39,9% | 03     | 5+   |
| 27            | 33  | 27%                    | 33,9% | 02     | 5    |
| 20            | 26  | 20%                    | 26,9% | 01     | 5-   |
| 0             | 19  | 0%                     | 19,9% | 00     | 6    |

### 4. Vergleichsarbeiten

Vergleichsarbeiten sind standardisierte Arbeiten, wie z.B. die Zentrale Klassenarbeit in Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik. Sie ermöglichen einen schulinternen, aber vor allem auch außerschulischen Vergleich mit anderen Schulen der Iberischen Halbinsel und den Bildungsstandards in Deutschland. Vergleichsarbeiten werden zentral erstellt.

Die Auswertung der Vergleichsarbeiten erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

## 5. Parallelarbeiten

In einigen Fächern und Jahrgangsstufen werden sogenannte Parallelarbeiten geschrieben. Sie werden von Lehrkräften, die dasselbe Fach innerhalb einer Jahrgangsstufe unterrichten, gemeinsam erstellt und dienen der Standardsicherung innerhalb einer Fachschaft. Sie schaffen Transparenz und Einheitlichkeit in Bezug auf Leistungsanforderungen in parallelen Klassen oder Kursen.

Parallelarbeiten finden in folgenden Fächern und Jahrgangsstufen verbindlich statt:

- in allen Fächern: Jgst. 11 und 12

zusätzlich in

- Englisch: Jgst. 6, 8
- Mathematik: Jgst. 6, 8
- Spanisch: Jgst. 6, 8

Bei der Auswertung der schulinternen Parallelarbeiten sollten folgende Aspekte für die parallelen Klassen oder Kurse von den Lehrkräften dokumentiert und anschließend durch die Fachschaftsleitung digital abgelegt werden:

- Aufgabenstellung und Erwartungshorizont mit Punkteverteilung,
- Ergebnisse: Notenspiegel und Punkteskala sowie Notendurchschnitt,
- Bemerkungen hinsichtlich Auffälligkeiten oder Abweichungen zwischen den Lerngruppen, Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der Aufgaben.

## 6. Täuschungshandlungen

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet die Lehrkraft unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

In Betracht hierfür kommen:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen--- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen; wird die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit verweigert oder wird dabei erneut eine Täuschungshandlung begangen, so wird die Note „ungenügend“ erteilt.
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;
- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note „ungenügend“.

Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

## 7. Allgemeine Regeln für Klausuren ab Klasse 10

Als Vorbereitung für die anstehenden zentralen Klassenarbeiten und die Abiturprüfungen sollen die Rahmenbedingungen ab der Jahrgangsstufe 10 möglichst standardisiert werden.

Für Klassenarbeiten (Klausuren) bedeutet dies:

- die Schüler verwenden Klassenarbeitspapier (und Schmierpapier), welches durch die Schule gestellt wird (Lehrerzimmer/Rezeption).
- Zugelassene Arbeitsmaterialien (Taschenrechner, Tafelwerke, Literatur, Wörterbücher, etc.) werden frühzeitig bekannt geben.
- „Mehrpersonennutzung“ von Material (z.B. Taschenrechner, Tafelwerke, Literatur, Wörterbücher, Stifte, etc.) ist grundsätzlich untersagt.
- die Schüler sollen mit blauer Farbe (Tinte oder Kugelschreiber, KEIN Bleistift, Rotstift, Grünstift, etc.) schreiben. Zeichnungen können mit Bleistift angefertigt werden.
- Tippex (u.Ä.) vermeiden. Falsche Lösungen werden durchgestrichen.

Weitere Absprachen (z.B. Rand, Beschriften des Arbeitsblatts, Sortieren der Blätter vor Abgabe, Seitennummern, usw.) trifft die Lehrkraft mit der ganzen Klasse frühzeitig vor der Klausur.

Die Klausuren sollen in ruhiger und konzentrierter Arbeitsatmosphäre stattfinden. Daher sollten Zwischenfragen und das Verlassen des Klassenzimmers vor dem Ende der Klausur vermieden werden. Auch muss darauf geachtet werden, dass alle die gleiche Arbeitszeit zur Verfügung haben (Zusatzezeit für einzelne Schüler ist nur in begründeten Ausnahmefällen, z.B. Nachteilsausgleich zulässig).

## 8. Zusätzliche Regelungen für die Leistungsbewertung ab Klasse 10

Unentschuldigtes Fehlen im Fachunterricht kann nach pädagogischem Ermessen der Lehrkraft mit 0 Punkten (Note: 6) im Bereich „sonstige Leistungen“ bewertet werden.

Bei Klausuren und angekündigten Leistungsnachweisen muss bei Absenz ein ärztliches Attest bzw. eine Bestätigung über einen Arztbesuch innerhalb von 3 Tagen beim Klassenleiter abgegeben werden. Falls dies nicht der Fall ist, werden 0 Punkte (Note: 6) im Bereich „schriftliche Leistungen“ erteilt.

Die Nachschrift einer Klassenarbeit (Klausur) kann am Tag der Rückkehr in die Schule erfolgen, auch wenn an diesem Tag bereits eine weitere Klausur / Leistungsmessung stattfindet.

Kann aufgrund von häufigen Fehlzeiten des Schülers keine aussagekräftige Note erstellt werden, liegt es im Ermessen der Lehrkraft, eine Feststellungsprüfung durchzuführen. Diese kann den Stoff des gesamten Semesters (Halbjahres) beinhalten. Der Schüler muss mindestens eine Woche vorher über den Termin informiert werden. Diese Ersatzleistung kann als schriftliche oder sonstige Leistung gewertet werden.

## **9. Festsetzung der Halbjahres-- bzw. Endnote**

Jahrgangsstufen 5-10:

Die Ergebnisse der schriftlichen Leistungen und der sonstigen Leistungen werden in der Regel zu gleichen Teilen (50:50) zur Halbjahreszensur zusammengefasst.

In Fächern mit nur einer Klassenarbeit pro Halbjahr gehen die schriftlichen Leistungen in der Regel mit einem Anteil von 33 % in die Endnote ein.

Die Jahresendnote in Klasse 5 – 10 wird aus allen Leistungen der beiden Halbjahre gemittelt. Hierbei wird jedoch nach pädagogischem Ermessen die Entwicklung des Schülers über das gesamte Schuljahr hinweg angemessen berücksichtigt.

Sowohl im Halbjahreszeugnis, als auch im Endjahreszeugnis erscheinen nur „ganze“ Noten.

Jahrgangsstufen 11 und 12:

Die schriftlichen Leistungen werden im Verhältnis zu den sonstigen Leistungen zu gleichen Teilen (50:50) gewertet.

In Klasse 11 und 12 werden die Halbjahre (Semester) einzeln gerechnet und fließen jeweils in die Abiturnote mit ein.

## Notenbildung Klasse 2-4

Stand: 26.11.2025

| Fach      | Jahrgang | Anzahl der /<br>Lesitungsnachweise<br>pro Halbjahr | Notengewichtung<br>schriftlich/<br>mündlich und<br>andere |
|-----------|----------|--|---|
| Deutsch   | 2        | 2  | 50:50   |
|           | 3        | 2  | 50:50   |
|           | 4        | 2  | 50:50   |
| Mathe     | 2        | 2  | 60:40   |
|           | 3        | 2  | 60:40   |
|           | 4        | 2  | 60:40   |
| Spanisch  | 2        | 3  | 50:50   |
|           | 3        | 3  | 50:50   |
|           | 4        | 3  | 50:50   |
| CS        | 2        | 2  | 50:50   |
|           | 3        | 2  | 50:50   |
|           | 4        | 2  | 50:50   |
| Sachkunde | 2        | 2  | 50:50   |
|           | 3        | 2  | 50:50   |
|           | 4        | 2  | 50:50   |
| Kunst     | 2        | 2  | 70:30   |
|           | 3        | 2  | 70:30   |
|           | 4        | 2  | 70:30   |
| Englisch  | 3        | 1  | 50:50   |
|           | 4        | 1  | 50:50   |
| Musik     | 3        | 1  | 30:70   |
|           | 4        | 1  | 30:70   |
| Sport     | 2        | 2  | 10:90   |
|           | 3        | 2  | 10:90   |
|           | 4        | 2  | 10:90   |